

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2016

Ausgegeben am 14. Dezember 2016

85. Gesetz vom 1. Dezember 2016, mit dem das Gemeindegesundheitsgesetz 1971 geändert wird
(XXI. Gp. RV 649 AB 669)

Gesetz vom 1. Dezember 2016, mit dem das Gemeindegesundheitsgesetz 1971 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gemeindegesundheitsgesetz 1971, LGBl. Nr. 14/1972, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2015, wird wie folgt geändert:

1. In § 12a wird das Zitat „§§ 45, 46, 48, 49, 66, 67, 72 und 73 LBDG 1997“ durch das Zitat „§§ 45, 46, 48, 49, 66, 67, 67a, 72, 73 und 75 Abs. 1 LBDG 1997“ ersetzt.

2. § 26 Abs. 1 lautet:

„(1) Bei der Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage gemäß §§ 7, 97 und 101 bis 103 LBPG 2002 ist die Gemeindeärztin (Kreisärztin) oder der Gemeindegesundheitsarzt (Kreisarzt) einer Landesbeamtin oder einem Landesbeamten gleichzuhalten,

1. die oder der im Wege der Zeitvorrückung die Dienstklasse VI erreicht hat,
2. die oder der ein Jahr nach dem Erreichen der Gehaltsstufe 7, Dienstklasse VI, in den Ruhestand übertritt oder in den Ruhestand versetzt wird,
3. die oder der - abweichend von § 120b Abs. 1 Z 1 des Burgenländischen Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001 - LBBG 2001, LGBl. Nr. 67/2001, in der jeweils geltenden Fassung, - nicht übergeleitet worden ist und
4. deren oder dessen Beitragsgrundlagen im Sinne des § 7 LBPG 2002 lediglich aus dem Gehalt bestehen.“

3. Dem § 47 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2016 treten in Kraft:

1. § 26 Abs. 1 mit 1. November 2015,
2. § 12a mit 1. Jänner 2017.“

Der Präsident des Landtages:
Illedits

Der Landeshauptmann:
Nießl



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur